

14./8. 1915

**Der Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten,
Mehl und Futtermitteln.**

WTB Berlin, 13. Okt. (Telegr.) Die Norddeutsche Allgemeine Zeitung schreibt:

Die Verordnung betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln vom 11. September 1915 bezweckt, die Mißstände zu beseitigen, die sich bei der Einfuhr dieser Erzeugnisse entwickelt hatten. Unzweifelhaft hat der alleingeführte Handel sich in Friedenszeiten seiner Aufgabe, die Einfuhr derartiger Erzeugnisse und ihre Verteilung im Inland zu vermitteln, durchaus gewachsen gezeigt. Der Krieg hat jedoch eine Gestaltung unseres inneren Wirtschaftslebens mit sich gebracht, die von einer vollkommen freien Betätigung des Handels auf diesem Gebiete eine Schädigung der Allgemeininteressen befürchten läßt. Wie bekannt, ist die Verteilung der im Inland gewonnenen Mengen von Getreide, Hülsenfrüchten und Futtermitteln Gegenstand einer umfassenden und bis ins kleinste sorgfältig durchgearbeiteten Regelung gewesen, deren Zweck es ist, jedem das zuzuteilen, was ihm nach Lage der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse einerseits, seiner besondern Bedürfnisse andererseits gewährt werden kann. Diese wohlabgewogene Regelung wird empfindlich gestört, sobald freie Vorräte im Verkehr sind, die sich jeder — jedoch nur zu Liebhaberpreisen — verschaffen kann. Damit wird die Organisation unseres Wirtschaftslebens durchlöchert, und zwar letzten Endes zugunsten derjenigen, deren Verhältnisse es ihnen gestatten, besonders hohe Preise anzulegen. Es erwies sich demnach notwendig, die Verteilung der bezeichneten Erzeugnisse in eine Hand zu legen und sie einer Stelle zu übertragen, die ausreichende Gewähr für eine sachkundige Durchführung dieser Aufgabe bot. Dies ist der Grundgedanke der Verordnung vom 11. September, die in Verbindung mit der frühern Verordnung vom 26. August über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vorschreibt, daß alle eingeführten Erzeugnisse der erwähnten Art an die Zentraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern sind. Um allen Möglichkeiten gerecht zu werden, ist zugleich der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) ermächtigt worden, in geeigneten Fällen Ausnahmen zuzulassen. Der Handel, soweit er sich im Ausland betätigt, ist damit nicht ausgeschlossen. Es ist ihm lediglich in der Preisfestsetzung durch die Zentraleinkaufs-Gesellschaft ein fester Maßstab gegeben, den er bei seiner Kalkulation berücksichtigen wird. Dieser Maßstab ist andererseits weit genug, um dem legitimen Handel den erwünschten und notwendigen Spielraum zu lassen. Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, die in Nr. 233 des Reichs-Anzeigers vom 2. Oktober 1915 veröffentlicht sind, bestimmen darüber nur, daß der von der Zentraleinkaufs-Gesellschaft zu zahlende Preis regelmäßig den dem ausländischen Produzenten gezahlten Einkaufspreis mit einem Zuschlag von 10 v. H., falls der Verkäufer vor dem 13. September 1915 fest gekauft hatte, und mit einem Zuschlag von 5 v. H. für alle sonstigen Fälle zuzüglich der Kosten der Einfuhr und der inländischen Lagerung nicht übersteigen soll. Ist der Besitzer der Ware hiermit nicht zufrieden, so kann er die Entscheidung eines Ausschusses anrufen, der durch seine Besetzung mit zwei Sachverständigen des Handels und ebenso vielen der Landwirtschaft unter einem vom Reichskanzler ernannten Vorsitzenden alle Gewähr für eine sachgemäße Erledigung der an ihn gelangenden Anträge bietet. Der Ausschuss kann von der oben wiedergegebenen Grundregel für die Preisbemessung abweichen, soweit die Anwendung dieser Bestimmungen zu offensbaren Unbilligkeiten führen würde. Das Ergebnis dieser Regelung ist: der legitime Handel ist an Geschäften im Ausland nicht gehindert; er darf auf eine Bewilligung angemessener Preise im Inland rechnen, und es steht ihm ferner in Zukunft auch in den oft verwickeltesten und besonders schwierigen Transport- und sonstigen Abwicklungsfragen der sachkundige Beirat der Zentraleinkaufs-Gesellschaft und ihrer umfassenden Organisation zur Seite. Was das Geltungsgebiet der neuen Verordnung anlangt, so bezieht sie sich auf alle Erzeugnisse der eingangs erwähnten Art, die nach dem 12. September 1915 (Mitternacht) aus dem Ausland eingeführt worden sind und noch werden. Wann die Lieferungsverträge mit den Erzeugern und ausländischen Händlern abgeschlossen sind, ist unerheblich. Inländische Lieferungsverträge sind gegenüber der zugunsten der Zentraleinkaufs-Gesellschaft bestehenden Lieferungsverpflichtung wirkungslos. Soweit Hülsenfrüchte in Frage kommen, bleibt die ältere Verordnung vom 26. August 1915 (Reichs-Befehl, S. 520) weiter in Geltung, doch sind nach Beginn des 1. Oktobers eingeführte Hülsenfrüchte nach den Vorschriften der Ausführungsbestimmungen zu der neuen Verordnung anzeigepflichtig.